



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. März 1995

Nummer 19

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7920	3. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vordrucke für die Wildbewirtschaftung . . . . .	320

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 3 v. 1. 2. 1995 . . . . .	347
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 23. 1. 1995 . . . . .	347
Nr. 5 v. 25. 1. 1995 . . . . .	347
Nr. 6 v. 30. 1. 1995 . . . . .	347
Nr. 7 v. 31. 1. 1995 . . . . .	348
Nr. 8 v. 3. 2. 1995 . . . . .	348
Nr. 9 v. 7. 2. 1995 . . . . .	348

## I.

7920

**Vordrucke für die Wildbewirtschaftung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und  
Landwirtschaft v. 3. 2. 1995 - III B 6 71-20-00.07

Anliegende Muster für die Abschlußpläne für Rotwild, Damwild, Sikawild, Muffelwild und Rehwild, die Streckenliste und die jährliche Streckenmeldung/Abschlußmeldung für Rotwild bitte ich ab 1. 4. 1995 zu verwenden.

Soweit Abschlußpläne für Schwarzwild aufzustellen sind (§ 21 Abs. 7 LJG-NW), ist das Muster für eine andere Schalenwildart entsprechend abzuändern.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 11. 1982 (SMBl. NW. 7920) wird hiermit aufgehoben.

für Jagdjahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

für Jagdjahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

für Jagdjahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

### Dreijähriger Abschlußplan für Rehwild

Untere Jagdbehörde: \_\_\_\_\_ Hegegemeinschaft: \_\_\_\_\_

Untere Forstbehörde: \_\_\_\_\_

Jagdbezirk: \_\_\_\_\_

Größe des Jagdbezirkes: \_\_\_\_\_ ha Bejagbare Fläche: \_\_\_\_\_ ha, davon landwirtsch. Flächen: \_\_\_\_\_ ha

Pachtzeit von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Wald: \_\_\_\_\_ ha

Wasser: \_\_\_\_\_ ha

Name(n) des oder der Jagdausübungsberechtigten: \_\_\_\_\_

I Strecke in den drei vorangegangenen Jagdjahren:	Rehböcke		Kitze		weibl. Wild		Summe Rehwild	Unterschriften
	I mehrjähr. Böcke	II einjähr. Böcke	Bockkitze	Ricken- kitze	Schmal- rehe	Ricken		
	1	2	3	4	5	6		
Jagdjahr _____ Abschluß								
19____/____ Fallwild*								
Jagdjahr _____ Abschluß								
19____/____ Fallwild*								
Jagdjahr _____ Abschluß								
19____/____ Fallwild*								
Summe								

II Abschlußvorschlag Jagdausübungs- berechtigte(r)								
III Abschlußempfehlung Hegegemeinschaft								Jagdausübungsberechtigter

IV Forstliche Stellungnahme zu I Erhöhung des Abschusses notwendig: ja  nein

Vorsitzender  
der Hegegemeinschaft

V Bestätigter/Festgesetzter Abschluß für die o. a. Jagdjahre								Einvernehmen des Verpächter (Vorsitzender der Jagd- genossenschaft/Inhaber des Eigenjagdbezirks)
--	--	--	--	--	--	--	--	---

\* in Klammern: davon Verkehrsverluste

In Freigeieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sika- und Damwild und Muffelwild vom 28. 09. 94 (GV. NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschub ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschubplans kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

---

Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)

---

### Hinweise zur Abschubplanung und Abschubdurchführung:

1. Nach § 22 (1) LJG-NW ist der Abschubplan jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisheriger Abschubplan ausläuft, der unteren Jagdbehörde in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
2. Der Abschubvorschlag des Jagdarausübungsberechtigten (II) soll sich im wesentlichen an der Strecke der vorangegangenen Jagdjahre (I) orientieren.
3. Bei der Aufteilung des Abschusses ist darauf zu achten, daß mindestens ein Drittel des Gesamtabchusses auf Kitze (Sp. 3 und 4) entfällt.  
Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, wird der Abschub zweckmäßigerweise zu je einem Drittel auf Rehböcke (Sp. 1 und 2), Kitze (Sp. 3 und 4) und weibliches Wild (Sp. 5 und 6) verteilt.
4. Bei den Rehböcken (ohne Bockkitze) ist – bei normalem Altersaufbau – von folgendem Abschubanteil in den einzelnen Klassen auszugehen:

Klasse	Alter	Anteil des Abschusses bei den Rehböcken (Sp. 1 und 2) in %
II	einjährige Böcke (Jährlinge)	40
I	mehrfährige Böcke	60

5. Innerhalb von Hegegemeinschaften ist deren Abschubempfehlung (III) einzuholen.
6. Bei der Bestätigung/Festsetzung des Abschusses (V) ist neben der Höhe der Abschüsse in den Vorjahren insbesondere der Zustand der Waldvegetation zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde fertigt daher eine forstliche Stellungnahme zum Abschubplan. Die untere Jagdbehörde überträgt das Ergebnis der Stellungnahme in den Abschubplan (IV).

Die forstliche Stellungnahme zum Abschubplan bildet eine wesentliche Grundlage bei der Entscheidung der Jagdbehörde über die Höhe der Abschüsse. Sie wird für alle staatlichen Eigenjagdbezirke (Verwaltungsjagdbezirke und verpachtete Bezirke), gemeinschaftlichen Jagdbezirke und kommunalen Eigenjagdbezirke, soweit die forstliche technische Betriebsleitung hier durch die untere Forstbehörde erfolgt, erstellt.

7. Nach § 22 (2) LJG-NW ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabchusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 % im einzelnen Jagdjahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabchusses auszugleichen.
8. Nach § 22 (5) LJG-NW gelten die für Kitze und weibliches Wild bestätigten/festgesetzten Abschüsse als Mindestabschlüsse; sie können bis zu 20 % überschritten werden.

Kreis/Kreisfreie Stadt

Zutreffendes ankreuzen  / Nichtzutreffendes streichen!

Jagdjahr 19\_\_\_\_/\_\_\_\_

Jährliche STRECKENMELDUNG

ABSCHUSSMELDUNG für Rotwild

Eigen- Jagdbezirk: \_\_\_\_\_  
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_  
(Name(n), Anschrift(en))

Größe des Jagdbezirkes \_\_\_\_\_ ha jagdlich nutzbare Fläche \_\_\_\_\_ ha

Die jährliche Streckenmeldung ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

Die Abschussmeldung über das erlegte Rotwild ist der unteren Jagdbehörde bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

In der Spalte „Gesamt“ ist (aus statistischen Gründen) der Abschuß zuzüglich des Fallwildes, letzteres einschließlich der Verkehrsverluste, anzugeben. In der Spalte „davon Fallwild“ ist das in der Jagdstrecke enthaltene Fallwild einschließlich der Verkehrsverluste auszuweisen. In der Spalte „davon Verkehrsverluste“ sind diese als Teil des Fallwildes gesondert anzugeben.

Wildart		Geschlecht und Klasse	fest-gesetzter Abschuß	Jagdstrecke			Wildart	Jagdstrecke			
				Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrsverluste		Gesamt	davon Fallwild	davon Verkehrsverluste	
Rotwild	Hirsche	I					sonstiges Haarwild				
		II	a Fehlerfreie					Feldhasen			
			b Fehlerhafte					Wildkaninchen			
		III	a Fehlerfreie					Wildkatzen			
			b Fehlerhafte					Füchse			
	0	Hirschälber	}			Steinmarder					
		Wildkälber				Baumarder					
			Schmaltiere			Illisse					
			Alttiere			Hermeline					
			Sa. männl. Rotwild			Mauswiesel					
		Sa. weibl. Rotwild			Dachse						
		Sa. Rotwild			Fischotter						
Sikawild	Hirsche	I					sonstiges Federwild				
		II	a Fehlerfreie					Rebhühner			
			b Fehlerhafte					Fasanen			
		III	a Fehlerfreie					Auenwild			
			b Fehlerhafte					Birkwild			
	0	Hirschälber	}			Haselwild					
		Wildkälber				Wildtruthühner					
			Schmaltiere			Ringeltauben					
			Alttiere			Türkentauben					
			Sa. männl. Sikawild			übrige Wildtauben					
		Sa. weibl. Sikawild			Höckerschwäne						
		Sa. Sikawild			Graugänse						
Damwild	Hirsche	I					sonstige				
		II	a Fehlerfreie					Stockenten			
			b Fehlerhafte					übrige Wildenten			
		III	a Fehlerfreie					Säger			
			b Fehlerhafte					Waldschneepfen			
	0	Hirschälber	}			Blässhühner					
		Wildkälber				Lachmöwen					
			Schmaltiere			übrige Möwen					
			Alttiere			Haubentaucher					
			Sa. männl. Damwild			Graureiher					
		Sa. weibl. Damwild			Habichte						
		Sa. Damwild			Sperber						
Muffelwild	Widder	I					sonstige				
		II	a Fehlerfreie					Rabenkrähen			
			b Fehlerhafte					Elstern			
		III	a Fehlerfreie					Eichelhäher			
			b Fehlerhafte					widernde Hunde			
	0	Widderlämmer	}			widernde Katzen					
		Schafflämmer									
			Schmalschafe								
			Schafe								
			Sa. männl. Muffelwild								
		Sa. weibl. Muffelwild									
		Sa. Muffelwild									
Rehwild	Böcke	I	mehnjährige	}			sonstige				
		II	einjährige					Sumpfbiber (Nutria) *			
			Bockkitze					Bisam *			
		Rickenkitze	}								
		Schmalrehe									
		Ricken									
		Sa. Rehwild									
Schwarzwild			Keiler								
			Bachen								
			Überläuferkeiler								
			Überläuferbachen								
			Frischlinge								
			Sa. Schwarzwild								

\* Abschuß nur mit Ausnahmegenehmigung nach § 45 WaffG

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

## Abschußplan SIKAWILD

Eigen-  
Gemeinschaftl. Jagdbezirk: \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes \_\_\_\_\_ ha    jagdlich nutzbare Fläche \_\_\_\_\_ ha    davon Wald \_\_\_\_\_ ha  
 davon Wasser \_\_\_\_\_ ha  
 davon landwirtschaftliche Fläche \_\_\_\_\_ ha

### Erläuterungen

- Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.
- Die Einteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.
- Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

### Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmaltiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche zu beziehen.

### Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.

Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

### Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.



Männliches Wild				Weibliches Wild			Summe			
I Alte Hirsche	II Mittlere Hirsche	III Junge Hirsche	0 Hirsch- kälber	Wild- kälber	Schmal- tiere	Alt- tiere	männl. Wild	weibl. Wild	Sika- wild	
<b>Bestätigter – Festgesetzter Abschuß</b>										<b>Untere Jagdbehörde</b> (Stempel, Unterschrift)
In Freigebieten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28.09.84 (GV. NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschluß ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.										
<b>Durchgeführter Abschuß</b>										<b>Vermerke</b> der unteren Jagdbehörde
<b>Fallwild (in Klammern: davon Verkehrsverluste)</b>										

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschußplanes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24 b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Unterschriften**

Jagdjahr 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft





Männliches Wild				Weibliches Wild			Summe					
I Alte Hirsche	II Mittlere Hirsche		III Junge Hirsche		0 Hirsch- kälber	Wild- kälber	Schmal- tiere	Alt- tiere	männl. Wild		weibl. Wild	Rot- wild
	a Fehler- freie	b Fehler- hafte	a Fehler- freie	b Fehler- hafte								
<b>Bestätigter – Festgesetzter Abschub</b>											<b>Untere Jagdbehörde (Stempel, Unterschrift)</b>	
In Freigebloten gemäß § 2 der Verordnung über Bewirtschaftungsbezirke für Rotwild, Sikawild, Damwild und Muffelwild vom 28.09.94 (GV. NW. 1994 S. 858) sind vorhandene Stücke von Rot-, Sika-, Dam- und Muffelwild innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschub ausgenommen sind a) alle Rothirsche und b) Damhirsche der Klassen I und II.												
<b>Durchgeführter Abschub</b>											<b>Vermerke der unteren Jagdbehörde</b>	
<b>Fallwild (in Klammern: davon Verkehrsverluste)</b>												

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Bestätigung/Festsetzung des Abschubplanes kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Jagdbehörde einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Tannenstraße 24b, 40476 Düsseldorf. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei dieser Behörde gewahrt. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Unterschriften**

Jagdjahr 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

\_\_\_\_\_

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

\_\_\_\_\_

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_

Jagdjahr 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

\_\_\_\_\_

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

\_\_\_\_\_

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_

Jagdjahr 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

\_\_\_\_\_

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

\_\_\_\_\_

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_







**Unterschriften**

Jagdjahr 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

\_\_\_\_\_

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

\_\_\_\_\_

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_

Jagdjahr 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

\_\_\_\_\_

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

\_\_\_\_\_

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_

Jagdjahr 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

\_\_\_\_\_

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

\_\_\_\_\_

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

\_\_\_\_\_

Kreis/Kreisfreie Stadt

Jagdjahr

19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__	19__/__
---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

### Abschußplan DAMWILD

Eigen- Jagdbezirk: \_\_\_\_\_  
 Gemeinschaftl. \_\_\_\_\_

Jagdausübungsberechtigte(r): \_\_\_\_\_  
(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes \_\_\_\_\_ ha    jagdlich nutzbare Fläche \_\_\_\_\_ ha    davon Wald \_\_\_\_\_ ha  
 \_\_\_\_\_ ha  
 davon Wasser \_\_\_\_\_ ha  
 \_\_\_\_\_ ha  
 davon landwirtschaftliche Fläche \_\_\_\_\_ ha

#### Erläuterungen

- Der Abschußplan ist der unteren Jagdbehörde bis zum 1. April jeden Jahres – im 1. Jahr in doppelter Ausfertigung – einzureichen.
- Die Einteilung des Abschußplanes darf nicht geändert werden.
- Der Abschußplan ist auf der Rückseite zu unterschreiben.

#### Wildbestand am 1. April

Der Wildbestand ist aufgrund von Zählungen sowie Erfahrungen und Beobachtungen möglichst genau zu ermitteln. Vorjährige Kälber erscheinen als junge Hirsche oder Schmaltiere; die klassenmäßige Aufteilung der männlichen Stücke ist nach den Vorjahreserfahrungen vorzunehmen. Wechselwild ist anteilmäßig zu berücksichtigen. Die Wilddichte ist auf die Waldfläche und die vom Wild regelmäßig zur Äsung aufgesuchte landwirtschaftliche Fläche – letztere ist jedoch nur zur Hälfte anzurechnen – zu beziehen.

#### Voraussichtlich zu bejagender Wildbestand

Es sind die Angaben aus der Zeile „Wildbestand am 1. April“ zu übernehmen, jedoch Zu- und Abwanderungen angemessen zu berücksichtigen und außerdem der Zuwachs in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen.  
 Die voraussichtliche Zahl der Kälber, die als Zuwachs einzusetzen ist, entspricht erfahrungsgemäß 70 % der am 1. April vorhandenen Alt- und Schmaltiere. Der Zuwachs ist je zur Hälfte auf männliche und weibliche Kälber zu verteilen.

#### Vorgeschlagener Abschuß

Der Abschuß ist unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die vorrangigen Belange der Land- und Forstwirtschaft tragbaren Wilddichte und der Zusammensetzung und Güte des Wildbestandes vorzuschlagen, insbesondere ist bereits eingetretenen oder zu erwartenden Wildschäden Rechnung zu tragen. Der Abschuß soll bei wirtschaftlich tragbarer Wilddichte zahlenmäßig dem Zuwachs entsprechen.





**Unterschriften**

Jagdjahr 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Jagdjahr 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Jagdausübungsberechtigte(r)**  
(Pächter, Mitpächter,  
Inhaber von Eigenjagdbezirken)

**Einvernehmen des Verpächters**  
(Vorsitzender der Jagdgenossenschaft/  
Inhaber des Eigenjagdbezirkes)

**Innerhalb von Hegegemeinschaften**  
Bestätigung der Abstimmung durch den  
Vorsitzenden der Hegegemeinschaft

Kreis/Kreisfreie Stadt

Nichtzutreffendes streichen

Jagdjahr 19 \_\_\_\_ / \_\_\_\_

## Streckenliste

Eigen- Jagdbezirk:  
Gemeinschaftl.

Jagdausübungsberechtigte(r):

(Name/n, Anschrift/en)

Größe des Jagdbezirkes \_\_\_\_\_ ha jagdlich nutzbare Fläche \_\_\_\_\_ ha

Über den Abschluß von Wild aller Arten sowie über das Fallwild, soweit es sich um Schalenwild handelt, sind Eintragungen in die Liste innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Streckenliste ist der unteren Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.











## Hinweise

## II.

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 3 v. 1. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 4,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>		<b>Bekanntmachungen</b> .....	33
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung – GO –) .....	29	<b>Personalnachrichten</b> .....	34
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen .....	29	<b>Ausschreibungen</b> .....	35
Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen .....	30	<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> .....	36
Bezeichnung der Vollzugsanstalten sowie deren Leiter und Leiterinnen .....	30		
Behandlung von kleinen Kostenbeträgen .....	33		

– MBl. NW. 1995 S. 347.

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 23. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
21. 12. 1994		Vierte Änderung des Landesentwicklungsplanes VI; Aufstellungsbeschluß .....	24
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	23

– MBl. NW. 1995 S. 347.

Nr. 5 v. 25. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
12 630	20. 12. 1994	Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NW –) .....	28
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen ..	33

– MBl. NW. 1995 S. 347.

Nr. 6 v. 30. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005		Berichtigung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1994 (GV. NW. S. 1072) .....	38
223	20. 1. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfKVO –) .....	39
301	5. 1. 1995	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen .....	38
311	10. 1. 1995	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes .....	39
	3. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung der Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft, Agrar- und Erholungsbereichen im Erftkreis) .....	36
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen (Konversionsstandorte Wellersberg und Heidenberg – Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen – sowie Schießstand Fischbacherberg – Darstellung von Wald- und Erholungsbereich –) .....	36
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Gütterath) .....	37
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 55. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Voerde (Flächentausch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und Wohnsiedlungsbereich) .....	37

– MBl. NW. 1995 S. 347.

## Nr. 7 v. 31. 1. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
203012	4. 1. 1995	Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei - LVOPol)	42

- MBI. NW. 1995 S. 348.

## Nr. 8 v. 3. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	21. 12. 1994	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	50
20320	28. 12. 1994	Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	51
20340	21. 12. 1994	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs	50
7134	17. 10. 1994	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - KatasterdatenübermittlungsVO - (LikaDÜV NW)	51
75	10. 1. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben	53
92	17. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	53

- MBI. NW. 1995 S. 348.

## Nr. 9 v. 7. 2. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
4. 1. 1995		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1995	55

- MBI. NW. 1995 S. 348.

Einzelpreis dieser Nummer 10,60 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569